



Neue Fälle und Urteile

Eine Rüge ist per WhatsApp-Nachricht möglich!

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist unzulässig, falls der Antragsteller den behaupteten Vergaberechtsverstoß nicht zuvor gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat. Doch welche Anforderungen sind an die Rüge zu stellen? Der VK Mecklenburg-Vorpommern (19.5.2022, 3 VK 3/22) zufolge keine hohen. Insbesondere sei die Rüge an keine bestimmte Form gebunden.

Eine Rüge könne auch als Frage formuliert sein, solange der Bieter deutlich macht, dass er in einem bestimmten Sachverhalt einen Vergaberechtsverstoß sieht und Abhilfe erwartet, so die Vergabekammer. Vorliegend wies der Geschäftsführer der Antragstellerin den Projektleiter des Auftraggebers am 08.02.2022 per WhatsApp auf Zweifel hinsichtlich der

Eignung eines Bieters hin. Konkret hieß es in der Chat-Nachricht: „Vielleicht könnt ihr mal gucken, ob die geforderte ... wirklich vorliegt.“

Mit seinem Vorabinformationsschreiben teilte der Auftraggeber mit, diesem Bieter trotz der aufgezeigten Bedenken den Zuschlag erteilen zu wollen. Der Vergabekammer zufolge erfüllte die Antragstellerin rechtlich ihre Rügeobliegenheit, denn

die WhatsApp-Nachricht ist als Rüge zu verstehen. Das Informationsschreiben des Auftraggebers ist als Weigerung, der Rüge abhelfen zu wollen, zu verstehen. Daran habe sich auch durch die Einführung der e-Vergabe nichts geändert. Die Vorschriften der EU-Richtlinien zur Kommunikation zwischen Bieter und öffentlichem Auftraggeber beziehen sich nur auf das „Vergabeverfahren“.

Die Rüge sei hingegen als Teil des Rechtsmittelverfahrens anzusehen und nicht dem Vergabeverfahren zuzurechnen. Schließlich führt die Vergabekammer aus, dass eine Rüge auch als Frage formuliert sein kann, solange der Bieter nur deutlich macht, dass er in einem bestimmten Sachverhalt einen Vergaberechtsverstoß sieht und Abhilfe erwartet.

ALTEC
 Rudolf-Diesel-Str. 7 - D-78224 Singen
 Tel.: 0 77 31 / 87 11-0
 Fax: 0 77 31 / 87 11-11
 Internet: www.altec.de
 E-Mail: info@altec.de

ALU-RAMPEN



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin). Foto: Soudry